

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**DiNArDa**“ (Digitales Naturhistorisches Archiv Darmstadt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Digitalisierung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), gemäß §52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die wissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung von Technologien zur Digitalisierung und Archivierung von naturhistorischen Sammlungen (z.B. bildgebende Verfahren und Datenbanken). Durch die Bestrebungen des Vereins werden Erkenntnisse und Daten gewonnen. Sie werden verfügbar gemacht und können somit für die Allgemeinheit veröffentlicht werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, sowie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und unselbständige Landesanstalten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

3. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
9. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Treuepflicht / Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder fördern den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
2. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien wie zum Beispiel die Bildung eines wissenschaftlichen Beirats beschließen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden und - falls die

Mitgliederversammlung dies beschließt - bis zu weiteren drei Vorstandsmitgliedern. Die Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Alleinvertretungsrecht verliehen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet wird. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b. Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Vereinsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben,
 - e. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und
 - f. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/eine Stellvertretende/r Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder telefonisch durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch einen/eine Stellvertretende/n Vorsitzende/n spätestens eine Woche vor der Sitzung.
6. Der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit ein/eine Stellvertretende/r Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung.
7. Der Vorstand soll nach Möglichkeit einstimmig seine Entscheidungen treffen. Ist dies nicht möglich, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n oder bei dessen Abwesenheit die des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
9. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
10. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem/r angestellten Geschäftsführer/in übertragen.
11. Zur Förderung des Vereinszwecks und zur Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder einen Beirat berufen. Dem Beirat können auch Nichtvorstandsmitglieder angehören.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Feststellung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auflösung des Vereins und
 - g. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
2. Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands statt, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzende/n oder einem/einer stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auch durch E-Mail. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder auch durch E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der/die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Ein Vereinsmitglied kann sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
12. Auch ohne Mitgliederversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären und ihre Stimme zu Händen des Vorstands abgeben. Bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins ist eine drei Viertel Mehrheit für die Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung und zur Stimmabgabe erforderlich. Ein durch schriftliche Beschlussfassung zustande gekommener Beschluss ist von dem Vorstand festzustellen und allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 8 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt zu verwenden hat.

§ 9 **Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von ihm folgende „personenbezogene Daten“ auf:

Vor- und Nachname,
Geburtsdatum,
Adresse,
Kontakt Daten (z.B. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse),
Bankverbindung.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft gespeichert und genutzt.

3. Ausschließlicher Zweck der Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitglieder ist die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder, sowie die Information der Mitglieder über vereinsbezogene Aktionen und Veranstaltungen.
4. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter schützt.
5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die die personenbezogenen Daten im Sinne der Punkte 1-3 oben erheben, verwalten und nutzen, sind persönlich über die Datenschutzregeln unterrichtet und zu ihrer Einhaltung verpflichtet.
6. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur gespeichert und verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich oder erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
7. Die Datenschutzrechte des Vereinsmitglieds bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen insbes. der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.
8. Der Verein löscht bei Austritt eines Mitglieds dessen personenbezogene Daten aus der Mitgliederliste. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden bis zum Ende der steuergesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.